

**Bundesgesetz
über Kartelle und andere
Wettbewerbsbeschränkungen
(Kartellgesetz, KG)**

(Entwurf)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 27 Absatz 1, 96, 97 und 122
der Bundesverfassung,
in Ausführung der wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen internationaler
Abkommen,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz, KG) wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

In den Artikeln 3, 6, 9, 10, 15, 26, 28, 37, 42, 42a, 43, 45, 46 und 48 werden die Ausdrücke «Wettbewerbskommission», «Sekretariat» und «Wettbewerbsbehörden» durch «Wettbewerbsbehörde» ersetzt.

In Artikel 3 wird der Ausdruck «der Preisüberwacher» durch «die Preisüberwacherin oder der Preisüberwacher» ersetzt.

***[Beginn Variante 1 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen
(zusammen mit Anpassung in Art. 49a Abs. 1)]***

Art. 5 Abs. 4

⁴ Aufgehoben

[Ende Variante 1 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen]

**[Beginn Variante 2 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen
(zusammen mit Anpassung in Art. 49a Abs. 3 lit. d)]**

Art. 6 *Abs.1 und neuer Titel: Nicht erhebliche sowie gerechtfertigte Arten
von Wettbewerbsabreden*

¹ In Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen können die Voraussetzungen umschrieben werden, unter denen einzelne Arten von Wettbewerbsabreden als den wirksamen Wettbewerb in der Regel nicht erheblich beeinträchtigend oder aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz in der Regel als gerechtfertigt gelten. Dabei werden insbesondere die folgenden Abreden in Betracht gezogen:

(...)

- f. Abreden, die nur einen geringen Anteil am Markt umfassen, zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen.

[Ende Variante 2 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen]

Art. 9 *Abs. 1bis (neu) und Abs. 5*

^{1bis} Vorhaben über Zusammenschlüsse von Unternehmen, welche die Schwellenwerte von Artikel 9 Absatz 1 erreichen, müssen der Wettbewerbsbehörde nicht gemeldet werden, sofern:

- a. sämtliche vom Zusammenschlussvorhaben betroffenen sachlichen Märkte in räumlicher Hinsicht die Schweiz und zumindest den EWR umfassend abzugrenzen sind; und
- b. das Zusammenschlussvorhaben von der Europäischen Kommission beurteilt wird. Die beteiligten Unternehmen sind verpflichtet, der Wettbewerbsbehörde innert zehn Tagen ab Einreichen der Meldung des Zusammenschlussvorhabens bei der Europäischen Kommission eine vollständige Kopie der Meldung zuzustellen.

⁵ Die Bundesversammlung kann mit Verordnung:

- a. die Schwellenwerte in den Absätzen 1–3 den veränderten Verhältnissen anpassen;
- b. für die Meldepflicht von Unternehmenszusammenschlüssen in einzelnen Wirtschaftszweigen besondere Voraussetzungen schaffen.

[Beginn Variante 1 zur Anpassung der Beurteilungskriterien der Zusammenschlusskontrolle]

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Zu meldende Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbsbehörde geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigen.

² Die Wettbewerbsbehörde kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

- a. den wirksamen Wettbewerb erheblich beeinträchtigt; und
- b. keine von den beteiligten Unternehmen nachgewiesene spezifische, überprüfbare und zeitnahe Effizienzvorteile für die Nachfrager bewirkt, welche die Nachteile der erheblichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs ausgleichen.

[Ende Variante 1 Anpassung der Beurteilungskriterien der Zusammenschlusskontrolle]

[Beginn Variante 2 zur Anpassung der Beurteilungskriterien der Zusammenschlusskontrolle]

Art. 10 Abs. 1 und 2

¹ Zu meldende Zusammenschlüsse werden von der Wettbewerbsbehörde geprüft, sofern sich in einer vorläufigen Prüfung (Art. 32 Abs. 1) Anhaltspunkte ergeben, dass sie eine marktbeherrschende Stellung begründen oder verstärken.

² Die Wettbewerbsbehörde kann den Zusammenschluss untersagen oder ihn mit Bedingungen und Auflagen zulassen, wenn die Prüfung ergibt, dass der Zusammenschluss:

- a. eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt; und
- b. keine Verbesserung der Wettbewerbsverhältnisse in einem anderen Markt bewirkt, welche die Nachteile der marktbeherrschenden Stellung überwiegt.

[Ende Variante 2 zur Anpassung der Beurteilungskriterien der Zusammenschlusskontrolle]

Art. 12

¹ Wer durch eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung in seinen wirtschaftlichen Interessen bedroht oder verletzt wird, hat Anspruch auf:

- a. Beseitigung und Unterlassung der Wettbewerbsbeschränkung;
- a^{bis}. Feststellung der Unzulässigkeit der Wettbewerbsbeschränkung;

- b. Schadenersatz und Genugtuung nach Massgabe des Obligationenrechts;
- c. Herausgabe eines unrechtmässig erzielten Gewinns nach Massgabe der Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Art. 12a (neu) Verjährung

Mit Eröffnung einer Untersuchung durch die Wettbewerbsbehörde und bis zum rechtskräftigen Entscheid beginnt die Verjährung nicht und steht still, falls sie begonnen hat. Dies gilt entsprechend, wenn die Europäische Kommission auf der Grundlage von Artikel 11 Absatz 1 des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr ein Verfahren einleitet.

Art. 13

Zur Durchsetzung des Beseitigungs- und Unterlassungsanspruchs kann das Gericht auf Antrag der klagenden Person namentlich:

- a. feststellen, dass Verträge ganz oder teilweise ungültig sind;
- b. anordnen, dass der oder die Verursacher der Wettbewerbsbeschränkung mit der klagenden Person marktgerechte oder branchenübliche Verträge abzuschliessen haben.

Gliederungstitel vor Art. 18

4. Kapitel: Wettbewerbsbehörde und Bundeswettbewerbsgericht

1. Abschnitt: Wettbewerbsbehörde

Art. 18 *Aufgehoben*

Art. 19 *Aufgehoben*

Art. 20 *Aufgehoben*

Art. 21 *Aufgehoben*

Art. 18 (neu) Grundsätze

¹ Die Wettbewerbsbehörde ist eine Verwaltungseinheit des Bundes.

² Sie erfüllt die ihr in diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben und erlässt die dafür notwendigen Verfügungen. Sie berät Amtsstellen und Unternehmen bei Fragen zu diesem Gesetz.

Art. 19 (neu) Unabhängigkeit

Die Wettbewerbsbehörde ist unabhängig und untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates oder von Verwaltungsbehörden. Sie ist dem EVD (Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement) administrativ zugeordnet.

Art. 20 (neu) Aufsicht

¹ Der Bundesrat übt über das EVD die administrative Aufsicht aus.

² Die eidgenössischen Räte üben die Oberaufsicht aus.

Art. 21 (neu) Leitung

¹ Die Leitung der Wettbewerbsbehörde besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie regelt in einem Organisationsreglement die organisatorischen Einzelheiten und unterbreitet dieses Reglement dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Sie erlässt die Verfügungen der Wettbewerbsbehörde nach Massgabe dieses Gesetzes und des Organisationsreglements.
- c. Sie eröffnet Untersuchungen nach Artikel 27.
- d. Sie entscheidet über die Zulässigkeit von Unternehmenszusammenschlüssen.
- e. Sie sorgt für die interne Kontrolle.
- f. Sie erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.

*Art. 22 Aufgehoben**Art. 23 Aufgehoben**Art. 24 Neuer Titel: Personal*

¹ Der Bundesrat wählt die Leitung der Wettbewerbsbehörde auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Die Leitung stellt das übrige Personal der Wettbewerbsbehörde an.

³ Das Dienstverhältnis richtet sich nach der Personalgesetzgebung des Bundes.

Art. 25

¹ Die Wettbewerbsbehörde wahrt das Amtsgeheimnis.

² Sie darf Kenntnisse, die sie bei ihrer Tätigkeit erlangt, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwenden.

³ Der Preisüberwacherin oder dem Preisüberwacher darf die Wettbewerbsbehörde diejenigen Daten weitergeben, die diese oder dieser für die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben benötigt.

⁴ Die Veröffentlichungen der Wettbewerbsbehörde dürfen keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Gliederungstitel vor Art. 25a (neu)

2. Abschnitt: Bundeswettbewerbsgericht

Art. 25a (neu) Grundsatz

¹ Das Bundeswettbewerbsgericht ist das erstinstanzliche Wettbewerbsgericht des Bundes.

² Es beurteilt zudem Beschwerden gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde.

³ Es entscheidet als Vorinstanz des Bundesgerichts.

⁴ Soweit das vorliegende Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundespatentgericht vom 20. März 2009 auf das Bundeswettbewerbsgericht sinngemäss anwendbar.

Art. 25b (neu) Zuständigkeiten

Das Bundeswettbewerbsgericht ist ausschliesslich zuständig für:

- a. die Entscheide und Verfügungen nach diesem Gesetz, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde vorbehalten sind;
- b. die Anordnung vorsorglicher Massnahmen;
- c. die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide.

Art. 25c (neu) Zusammensetzung

¹ Das Bundeswettbewerbsgericht setzt sich aus Richterinnen und Richtern mit juristischer Ausbildung sowie Richterinnen und Richtern mit unternehmerischer Erfahrung oder volkswirtschaftlichen Kenntnissen, insbesondere im Bereich der Wettbewerbsökonomie, zusammen. Die Richterinnen und Richter müssen über Kenntnisse auf dem Gebiet des Wettbewerbsrechts verfügen.

² Dem Bundeswettbewerbsgericht gehören hauptamtliche Richterinnen und Richter sowie eine ausreichende Anzahl nebenamtlicher Richterinnen und Richter an. Die Mehrheit der nebenamtlichen Richterinnen und Richter muss unternehmerische Erfahrung oder volkswirtschaftliche Kenntnisse aufweisen.

Art. 25d (neu) Wahl

¹ Die Richterinnen und Richter werden von der Bundesversammlung gewählt.

² Wählbar ist, wer in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

³ Bei der Wahl ist auf eine angemessene Vertretung der Erfahrungen und Kenntnisse gemäss Artikel 25b und der Amtssprachen zu achten.

⁴ Bei der Vorbereitung der Wahl der nebenamtlichen Richterinnen und Richter können die interessierten Kreise angehört werden.

Art. 25e (neu) Unvereinbarkeit in der Tätigkeit

¹ Die Richterinnen und Richter sind unabhängig. Insbesondere gilt:

- a. Die Richterinnen und Richter dürfen weder der Bundesversammlung noch dem Bundesrat noch einem eidgenössischen Gericht noch der Bundesverwaltung angehören.
- b. Sie dürfen keine Tätigkeit ausüben, welche die Erfüllung der Amtspflichten, die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Gerichts beeinträchtigt.
- c. Sie dürfen kein Exekutivamt eines Kantons bekleiden. Sie dürfen auch keine amtliche Funktion für einen ausländischen Staat ausüben.
- d. Sie dürfen nicht Angestellte eines Verbandes sein, der die Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder zum Ziel hat.
- e. Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen nicht berufsmässig Dritte vor Gericht vertreten.
- f. Hauptamtliche Richterinnen und Richter dürfen auch nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines wirtschaftlichen Unternehmens tätig sein.

² Die Ausübung jeder Erwerbstätigkeit ist zu melden. Die hauptamtlichen Richterinnen und Richter bedürfen für die Ausübung einer Beschäftigung ausserhalb des Gerichts einer Ermächtigung der Gerichtsleitung.

Art. 25f (neu) Gerichtsleitung und Spruchkörper

¹ Die Gerichtsleitung besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten sowie einer nebenamtlichen Richterin oder einem nebenamtlichen Richter. Sie bestimmt den Spruchkörper.

² Das Gericht entscheidet in Fünferbesetzung (Spruchkörper).

³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter über die Anordnung vorsorglicher Massnahmen auf Antrag der Wettbewerbsbehörde.

⁴ Dem Spruchkörper müssen mindestens zwei hauptamtliche Richterinnen oder Richter angehören; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.

⁵ Die nebenamtlichen Richterinnen und Richter sollen keine eigenen wirtschaftlichen Interessen im betreffenden Wirtschaftszweig haben.

Art. 25g (neu) Amts- und Geschäftsgeheimnis

- ¹ Das Bundeswettbewerbsgericht wahrt das Amtsgeheimnis.
- ² Es darf Kenntnisse, die es bei seiner Tätigkeit erlangt, nur zu dem mit der Auskunft oder dem Verfahren verfolgten Zweck verwerten.
- ³ Es sorgt für einen ausreichenden Schutz der Geschäftsgeheimnisse.

Art. 25h (neu) Finanzierung

Das Bundeswettbewerbsgericht finanziert sich aus Gerichtsgebühren sowie aus den Mitteln des Bundes.

Gliederungstitel vor Art. 26

5. Kapitel: Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt: Wettbewerbsbeschränkungen

Art. 27 Neuer Titel: Untersuchung

- ¹ Bestehen Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, so eröffnet die Wettbewerbsbehörde eine Untersuchung. Eine Untersuchung wird in jedem Fall eröffnet, wenn die Wettbewerbsbehörde vom EVD damit beauftragt wird.
- ² Die Wettbewerbsbehörde führt die Untersuchungen durch. Die Leitung entscheidet, welche der eröffneten Untersuchungen vorrangig zu behandeln sind.

Art. 29

- ¹ Erachtet die Wettbewerbsbehörde eine Wettbewerbsbeschränkung für unzulässig, so kann sie den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung über die Art und Weise, wie diese Beschränkung beseitigt werden kann, vorschlagen.
- ² Die einvernehmliche Regelung wird schriftlich abgefasst und bedarf der Genehmigung durch das Bundeswettbewerbsgericht.

Art. 30 Neuer Titel: Antrag, Entscheid und Widerruf

- ¹ Das Bundeswettbewerbsgericht entscheidet auf Antrag der Wettbewerbsbehörde über die zu treffenden Massnahmen oder die Genehmigung einer einvernehmlichen Regelung.
- ^{1bis} Sind die Erzwingung unangemessener Preise oder die gegen bestimmte Wettbewerber gerichtete Unterbietung von Preisen (Art. 7 Abs. 2 lit. c und d) zu beurteilen, so konsultiert die Wettbewerbsbehörde die Preisüberwacherin oder den Preisüberwacher, bevor sie Antrag an das Bundeswettbewerbsgericht stellt. Die Wettbewerbsbehörde kann die Stellungnahme veröffentlichen.

² *Aufgehoben*

³ Haben sich die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse wesentlich geändert, so kann das Bundeswettbewerbsgericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde oder der Betroffenen den Entscheid widerrufen oder ändern.

Art. 31 Abs. 1 und 2

¹ Hat das Bundeswettbewerbsgericht entschieden, dass eine Wettbewerbsbeschränkung unzulässig ist, so können die Beteiligten innerhalb von 30 Tagen beim EVD eine ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Ist ein solcher Antrag gestellt, so beginnt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Bundesgericht erst mit der Eröffnung des Entscheids des Bundesrats zu laufen.

² Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eines Entscheids des oder des Bundesgerichts gestellt werden.

Gliederungstitel vor Art. 32

2. Abschnitt: Unternehmenszusammenschlüsse

Art. 32

¹ Wird ein Vorhaben über einen Unternehmenszusammenschluss gemeldet (Art. 9), so entscheidet die Wettbewerbsbehörde, ob eine Prüfung durchzuführen ist.

² Nach der Meldung hat sie den beteiligten Unternehmen die Einleitung einer Prüfung innerhalb eines Monats mitzuteilen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, so kann der Zusammenschluss ohne Vorbehalt vollzogen werden.

³ Innerhalb dieser Frist dürfen die beteiligten Unternehmen den Zusammenschluss nicht vollziehen, es sei denn, die Wettbewerbsbehörde habe dies auf Antrag dieser Unternehmen aus wichtigen Gründen bewilligt.

⁴ Die Wettbewerbsbehörde kann die Fristen nach den Absätzen 2 und 3 mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um maximal 21 Tage verlängern.

Art. 33

¹ Beschliesst die Wettbewerbsbehörde die Durchführung einer Prüfung, so veröffentlicht sie den wesentlichen Inhalt der Meldung des Zusammenschlusses und gibt die Frist bekannt, während der Dritte zum gemeldeten Zusammenschluss Stellung nehmen können.

² Zu Beginn der Prüfung entscheidet die Wettbewerbsbehörde auf Antrag der beteiligten Unternehmen, ob der Zusammenschluss ausnahmsweise vorläufig vollzogen werden kann oder aufgeschoben bleibt.

³ Sie führt die Prüfung innerhalb von vier Monaten durch, sofern sie nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

⁴ Die Wettbewerbsbehörde kann die in Absatz 3 genannte Frist mit Zustimmung der meldenden Unternehmen aus wichtigen Gründen um höchstens zwei Monate verlängern.

⁵ Das Bundeswettbewerbsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde möglichst innerhalb von drei Monaten, sofern es nicht durch Umstände gehindert wird, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Art. 34

Die zivilrechtliche Wirksamkeit eines zu meldenden Zusammenschlusses bleibt, unter Vorbehalt des Fristablaufs gemäss Artikel 32 Absätze 2–4 sowie der Bewilligung zum vorläufigen Vollzug, aufgeschoben. Trifft die Wettbewerbsbehörde innerhalb der Frist nach Artikel 33 Absätze 3 und 4 keine Entscheidung, so gilt der Zusammenschluss als zugelassen, es sei denn, die Wettbewerbsbehörde stelle mit einer Verfügung fest, dass sie bei der Prüfung durch Umstände gehindert worden ist, die von den beteiligten Unternehmen zu verantworten sind.

Art. 35

Wurde ein zu meldender Unternehmenszusammenschluss ohne Meldung vollzogen, so wird das Verfahren nach den Artikeln 32–38 von Amtes wegen eingeleitet. In einem solchen Fall beginnt die Frist nach Artikel 32 Absatz 2 zu laufen, sobald die Behörde im Besitz der Informationen ist, die eine Meldung enthalten muss.

Art. 36

¹ Hat die Wettbewerbsbehörde den Zusammenschluss untersagt, so können die beteiligten Unternehmen innerhalb von 30 Tagen beim EVD eine ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat aus überwiegenden öffentlichen Interessen beantragen. Ist ein solcher Antrag gestellt, so beginnt die Frist für die Einreichung einer Beschwerde beim Bundeswettbewerbsgericht erst mit der Eröffnung des Entscheids des Bundesrats zu laufen.

² Der Antrag auf ausnahmsweise Zulassung durch den Bundesrat kann auch innerhalb von 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft eines Entscheids des Bundeswettbewerbsgerichts oder des Bundesgerichts gestellt werden.

³ Der Bundesrat entscheidet über den Antrag möglichst innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrages.

Art. 38

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann eine Zulassung widerrufen oder die Prüfung eines Zusammenschlusses trotz Ablauf der Frist von Artikel 32 Absatz 2 beschliessen, wenn:

- a. die beteiligten Unternehmen unrichtige Angaben gemacht haben;
- b. die Zulassung arglistig herbeigeführt worden ist; oder
- c. die beteiligten Unternehmen einer Auflage zu einer Zulassung in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln.

² Der Bundesrat kann eine ausnahmsweise Zulassung aus denselben Gründen widerrufen.

Gliederungstitel vor Art. 39

3. Abschnitt: Weitere Verfahrensbestimmungen und Rechtsschutz

Art. 39

Auf die Verfahren, einschliesslich der Untersuchung von Wettbewerbsbeschränkungen durch die Wettbewerbsbehörde (Art. 27–30), sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht davon abweicht.

Art. 41a (neu) Zusammenarbeit mit ausländischen Wettbewerbsbehörden

Die Wettbewerbsbehörde kann zur Durchsetzung kartellrechtlicher Bestimmungen mit ausländischen Wettbewerbsbehörden zusammenarbeiten, ihnen Informationen bekannt geben und Untersuchungshandlungen koordinieren.

Art. 41b (neu) Bekanntgabe von Daten an ausländische Wettbewerbsbehörden

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann ausländischen Wettbewerbsbehörden vertrauliche Daten, insbesondere Geschäftsgeheimnisse, bekannt geben, wenn:

- a. die im empfangenden Staat untersuchten Verhaltensweisen auch nach schweizerischem Recht unzulässig sind;
- b. die ausländische Behörde zusichert, dass:
 1. sie an das Amtsgeheimnis gebunden ist oder einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegt;
 2. sie die Informationen nur für Zwecke der Anwendung kartellrechtlicher Bestimmungen sowie in Bezug auf den in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand als Beweismittel verwendet, für den sie das Auskunftsbegehren gestellt hat;
 3. sie die Verfahrens- und Parteirechte wahrt;
 4. sie mit Bezug auf die Informationsbekanntgabe Gegenrecht hält;
 5. die Informationen nur dann in einem Strafverfahren verwendet werden, wenn die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat nicht ausgeschlossen ist;
 6. die Informationen nicht in einem Zivilverfahren verwendet werden.

² Vertrauliche Angaben, einschliesslich Geschäftsgeheimnisse, aus Verfahren über Unternehmenszusammenschlüsse oder aus der Mitwirkung an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung (Art. 49a Abs. 2) dürfen durch die Wettbewerbsbehörde nur mit Zustimmung der Unternehmen bekannt gegeben werden, die ihr diese Informationen zur Kenntnis gebracht haben.

³ Ob die Rechtshilfe in Strafsachen wegen der Art der Tat ausgeschlossen ist oder nicht, entscheidet die Wettbewerbsbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Justiz. Verstösse gegen kartellrechtliche Bestimmungen gelten nicht als währungs-, handels- oder wirtschaftspolitische Delikte im Sinn von Artikel 3 Absatz 3 des Rechtshilfegesetzes vom 20. März 1981.

Art. 42 Abs. 2

² Die Wettbewerbsbehörde kann Haus-, Sach- und Personendurchsuchungen anordnen und Beweisgegenstände sicherstellen. Für diese Zwangsmassnahmen sind die Artikel 45–50 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht sinngemäss anwendbar.

Art. 44 (neu) Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde kann beim Bundeswettbewerbsgericht Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Verfügungen der Wettbewerbsbehörde über Zwangsmassnahmen gemäss Artikel 42 Absatz 2 werden von der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beurteilt.

² Das Bundesgericht ist zuständig für die Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide des Bundeswettbewerbsgerichts.

³ Die Wettbewerbsbehörde ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt gegen:

- a. Entscheide des Bundeswettbewerbsgerichts;
- b. Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts.

Art. 44a (neu) Öffentlichkeitsprinzip

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 gilt sinngemäss für das Bundeswettbewerbsgericht, soweit dieses administrative Aufgaben erfüllt.

² Das Bundeswettbewerbsgericht kann vorsehen, dass kein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird; in diesem Fall erlässt es die Stellungnahme zu einem Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten in Form einer beschwerdefähigen Verfügung.

*Gliederungstitel vor Art. 45***4. Abschnitt:*****Übrige Aufgaben und Befugnisse der Wettbewerbsbehörde***

Art. 46 Abs. 2

² Die Wettbewerbsbehörde kann im Vernehmlassungsverfahren Stellung nehmen zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen. Sie kann zu kantonalen rechtsetzenden Erlassentwürfen Stellung nehmen.

*Gliederungstitel vor Art. 49a***6. Kapitel: Sanktionen****1. Abschnitt: Verwaltungssanktionen*****[Beginn Variante 1 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen (zusammen mit Streichung von Art. 5 Abs. 4)]***

Art. 49a

¹ Mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet wird ein Unternehmen, das:

- a. an einer nach Artikel 5 unzulässigen Abrede zwischen Unternehmen beteiligt ist, die tatsächlich oder der Möglichkeit nach miteinander im Wettbewerb stehen, über:
 1. die direkte oder indirekte Festsetzung von Preisen,
 2. die Einschränkung von Produktions-, Bezugs- oder Liefermengen,
 3. die Aufteilung von Märkten nach Gebieten oder Geschäftspartnern;
- b. an einer nach Artikel 5 unzulässigen Abrede zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen beteiligt ist über:
 1. Mindest- und Festpreise oder
 2. die Zuweisung von Gebieten, soweit Verkäufe in diese durch gebietsfremde Vertriebspartner ausgeschlossen werden;
- c. marktbeherrschend ist und sich nach Artikel 7 unzulässig verhält.

[Ende Variante 1 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen]

^{1bis} Der Betrag bemisst sich nach der Dauer und der Schwere des unzulässigen Verhaltens. Der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen dadurch erzielt hat, ist angemessen zu berücksichtigen. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar.

² Wenn das Unternehmen an der Aufdeckung und der Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung mitwirkt, kann auf eine Belastung ganz oder teilweise verzichtet werden.

³ Die Belastung entfällt, wenn:

- a. *Aufgehoben*
- b. die Wettbewerbsbeschränkung bei Eröffnung der Untersuchung länger als fünf Jahre nicht mehr ausgeübt worden ist;
- c. der Bundesrat eine Wettbewerbsbeschränkung nach Artikel 8 zugelassen hat;

[Beginn Variante 2 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen (zusammen mit der Anpassung in Art. 6)]

- d. es sich um eine Abrede zwischen Unternehmen verschiedener Marktstufen handelt, bei der das Unternehmen nachweist, dass dieselbe Abrede im EWR unbehelligt praktiziert wird und glaubhaft darlegt, dass die Abrede im EWR gemeinhin zulässig wäre.

[Ende Variante 2 zur Anpassung betr. vertikaler Vereinbarungen]

⁴ Die Belastung entfällt auch, wenn das Unternehmen die Wettbewerbsbeschränkung meldet, bevor sie Wirkung entfaltet. Das Unternehmen wird trotzdem belastet, und zwar für den Zeitraum ab Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27, wenn:

- a. gegen das Unternehmen innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 eröffnet wird; und
- b. eine Untersuchung nach Artikel 27 gegen das Unternehmen eröffnet wird; und
- c. das Unternehmen nach Eröffnung der Untersuchung nach Artikel 27 an der Wettbewerbsbeschränkung festhält.

Art. 50

Verstösst ein Unternehmen zu seinem Vorteil gegen eine einvernehmliche Regelung, einen Entscheid des Bundeswettbewerbsgerichts oder des Bundesgerichts, so wird es mit einem Betrag bis zu 10 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren in der Schweiz erzielten Umsatzes belastet. Artikel 9 Absatz 3 ist sinngemäss anwendbar. Bei der Bemessung des Betrages ist der mutmassliche Gewinn, den das Unternehmen durch das unzulässige Verhalten erzielt hat, angemessen zu berücksichtigen.

Art. 53

¹ Verstösse werden von der Wettbewerbsbehörde untersucht. Sie werden vom Bundeswettbewerbsgericht auf Antrag der Wettbewerbsbehörde beurteilt.

² ...

Art. 53a *Aufgehoben*

Gliederungstitel vor Art.54

2. Abschnitt: Strafsanktionen

Art. 54

Wer vorsätzlich einer einvernehmlichen Regelung, einem Entscheid des Bundeswettbewerbsgerichts oder des Bundesgerichts zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft.

Art. 55

Wer vorsätzlich Verfügungen betreffend die Auskunftspflicht (Art. 40) nicht oder nicht richtig befolgt, einen meldepflichtigen Zusammenschluss ohne Meldung vollzieht oder Verfügungen im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 57 *Abs. 2*

² Verfolgende und beurteilende Behörde ist die Wettbewerbsbehörde.

Gliederungstitel vor Art.58

7. Kapitel: Ausführung internationaler Abkommen

Art. 58

¹ Macht eine Vertragspartei eines internationalen Abkommens geltend, eine Wettbewerbsbeschränkung sei mit dem Abkommen unvereinbar, so kann das EVD die Wettbewerbsbehörde mit einer entsprechenden Vorabklärung beauftragen.

² Das EVD entscheidet auf Antrag der Wettbewerbsbehörde über das weitere Vorgehen. Es hört zuvor die Beteiligten an.

Art. 59

¹ Wird bei der Ausführung eines internationalen Abkommens festgestellt, dass eine Wettbewerbsbeschränkung mit dem Abkommen unvereinbar ist, so kann das EVD im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung über die Beseitigung der Unvereinbarkeit vorschlagen.

² Kommt eine einvernehmliche Regelung nicht rechtzeitig zustande und drohen der Schweiz von der Vertragspartei Schutzmassnahmen, so kann das EVD im Einver-

nehmen mit dem EDA die Massnahmen verfügen, die zur Beseitigung der Wettbewerbsbeschränkung erforderlich sind.

Gliederungstitel vor Art. 59a

8. Kapitel: Evaluation

Art. 59a Abs. 1

¹ Der Bundesrat sorgt für die periodische Evaluation der Wirksamkeit der Massnahmen und des Vollzugs dieses Gesetzes.

Gliederungstitel vor Art. 59b (neu)

9. Kapitel: Gebühren

Art. 59b (neu) Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbsbehörde erhebt Gebühren für:

- a. Verfahren nach den Artikeln 26–30;
- b. die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen nach den Artikeln 32–38;
- c. Beratungen, Gutachten, die Prüfung von Meldungen nach Artikel 49a Absatz 4 und sonstige Dienstleistungen.

² Entscheidet das Bundeswettbewerbsgericht auf der Grundlage eines Verfahrens der Wettbewerbsbehörde nach den Artikeln 26 – 30, so auferlegt es die Gebühr für die Kosten, die der Wettbewerbsbehörde durch das Verfahren entstanden sind.

³ Gebührenpflichtig ist, wer Verwaltungsverfahren verursacht oder Dienstleistungen nach Absatz 1 veranlasst. Keine Gebühren bezahlen:

- a. Dritte, auf deren Anzeige hin ein Verfahren nach den Artikeln 26–30 KG durchgeführt wird;
- b. Beteiligte, die eine Vorabklärung verursacht haben, sofern diese keine Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung ergibt;
- c. Beteiligte, die eine Untersuchung verursacht haben, sofern sich die zu Beginn vorliegenden Anhaltspunkte nicht erhärten.

⁴ Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

⁵ Der Bundesrat legt die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung. Er kann in Ergänzung zu Absatz 3 vorsehen, dass für Verfahren oder Dienstleistungen, die von Behörden des Bundes, von Kantonen, Gemeinden oder interkantonalen Organen verursacht oder veranlasst wurden, keine Gebühren erhoben werden.

Art. 59c (neu) Bundeswettbewerbsgericht

¹ Artikel 63 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 ist sinngemäss auf das erstinstanzliche Verfahren vor dem Bundeswettbewerbsgericht anwendbar. Die Gebühr gemäss Artikel 59b Absatz 2 bleibt dabei vorbehalten.

² Das Bundeswettbewerbsgericht erlässt ein Reglement über die Gerichtsgebühren sowie die Entschädigungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen.

*Gliederungstitel vor Art.60***10. Kapitel: Schlussbestimmungen**

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

III

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005*Art. 1 Abs. 2*

² Es übt die Aufsicht über die Geschäftsführung des Bundesstrafgerichts des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundeswettbewerbsgerichts aus.

Art. 15 Abs. 1 Bst. a

¹ Das Gesamtgericht besteht aus den ordentlichen Richtern und Richterinnen. Es ist zuständig für:

- a. den Erlass von Reglementen über die Organisation und Verwaltung des Gerichts, die Geschäftsverteilung, die Durchführung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundeswettbewerbsgericht, die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Richtern und Richterinnen, die Information, die Gerichtsgebühren sowie die Entschädi-

gungen an Parteien, amtliche Vertreter und Vertreterinnen, Sachverständige sowie Zeugen und Zeuginnen;

Art. 17 Abs. 4 Bst. g

- g. die Wahrnehmung der Aufsicht über das Bundesstrafgericht, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundeswettbewerbsgericht;

Art. 28 Abs. 1

¹ Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 gilt sinngemäss für das Bundesgericht, soweit dieses administrative Aufgaben oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über das Bundesverwaltungsgericht, das Bundeswettbewerbsgericht und das Bundesstrafgericht erfüllt.

Art. 86 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Beschwerde ist zulässig gegen Entscheide:

(...)

- e. des Bundeswettbewerbsgerichts.

2. Strafbehördenorganisationsgesetz vom 19. März 2010

Art. 37 Abs. 2 Bst. h

² Sie entscheiden zudem über:

(...)

- h. Beschwerden, die ihnen das Kartellgesetz vom ... zuweist.

Art. 39 Abs. 2 Bst. a

² Ausgenommen sind Fälle nach:

- a. den Artikeln 35 Absatz 2 und 37 Absatz 2 Buchstaben b und h; auf sie ist das Bundesgesetz vom 22. März 1974²⁰ über das Verwaltungsstrafrecht anwendbar;

3. Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985

Art. 5 Abs. 2, 3 und 4

² Preisüberwacherin oder Preisüberwacher und Wettbewerbsbehörde arbeiten zusammen. Sie orientieren sich gegenseitig über wichtige Verfahren.

³ *Aufgehoben*

⁴ Sind Fragen des persönlichen Geltungsbereichs (Art. 2) und des wirksamen Wettbewerbs (Art. 12) zu beurteilen, so haben die Preisüberwacherin oder der Preisüberwacher oder die zuständige Behörde (Art. 15) die Wettbewerbsbehörde zu konsultieren, bevor sie eine Verfügung treffen. Die Wettbewerbsbehörde kann die Stellungnahmen veröffentlichen.

7. Abschnitt: Verhältnis zwischen Untersuchungen der Wettbewerbsbehörde und Entscheidungen der Preisüberwacherin oder des Preisüberwachers

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann Untersuchungen gegen Wettbewerbsabreden oder marktmächtige Unternehmen einleiten, auch wenn die Preisüberwacherin oder der Preisüberwacher den Preis herabgesetzt oder das Verfahren eingestellt hat.

4. Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995

Art. 8 Abs. 1 und neuer Titel: Empfehlungen der Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.

Art. 8a

Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wirken an den Abklärungen der Wettbewerbsbehörde auf Anfrage hin mit und stellen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Art. 8b

Betroffene Personen sind verpflichtet, der Wettbewerbsbehörde alle für deren Abklärungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 8c Abs. 2

² Die Wettbewerbsbehörde verfolgt und beurteilt die Verletzung der Auskunftspflicht nach den Verfahrensvorschriften des Bundesgesetzes vom 22. März 19743 über das Verwaltungsstrafrecht.

Art. 9 Abs. 2bis

^{2bis} Die Wettbewerbsbehörde kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt.

Art. 10 Abs. 1 und neuer Titel: Gutachten und Anhörung der Wettbewerbsbehörde

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie Rechtsprechungsorganen Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes erstatten.

Art. 10a

¹ Die Wettbewerbsbehörde kann ihre Empfehlungen und Gutachten veröffentlichen.

² Die Behörden und Gerichte stellen der Wettbewerbsbehörde die Verfügungen und Urteile, die in Anwendung dieses Gesetzes ergehen, unaufgefordert und in vollständiger Abschrift zu.

³ Die Wettbewerbskommission sammelt diese Verfügungen und Urteile und kann sie periodisch veröffentlichen.

Art. 11 Abs. 2

² Sie können dazu Empfehlungen der Wettbewerbsbehörde sowie weiterer Bundesstellen einholen.

5. Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse

Art. 20a Abs. 3 [tritt per 1. Juli 2010 in Kraft, noch nicht in SR]

³ Der Wettbewerbsbehörde steht das Beschwerderecht gegen Allgemeinverfügungen nach den Artikeln 19 Absatz 7 und 20 zu.

6. Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung

Art. 3 Abs. 1 Bst. a

¹ Dieses Gesetz gilt nicht für:

- a. den Zugang zu amtlichen Dokumenten betreffend:

(...)

- 7. Verfahren zur Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen (Art. 26–30 KG);